

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ägyptologie

Vom 7. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ägyptologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 04. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 200/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Ägyptologie des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Ägyptologie verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Ägyptologie folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

- a. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der BA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch mindestens drei Jahre Lateinunterricht im Schulzeugnis oder durch eine fachinterne Prüfung geführt.
- b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der BA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Schulzeugnis oder durch eine fachinterne Prüfung geführt.
- c. Nachweis hinreichender französischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der BA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Schulzeugnis oder eine fachinterne Prüfung geführt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Ägyptologie wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Ägyptologie ist mit allen Hauptfächern der Universität und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Das Gesamtstudienvolumen des BA-Nebenfachstudiengangs Ägyptologie beträgt 25 SWS an Lehrveranstaltungen, verteilt über 5 Module.
Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Ägyptologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Ägyptologie dauern mündliche Prüfungen dreißig Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Ägyptologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Bachelorstudiengang Ägyptologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Ägyptologie außer in der deutschen auch in der englischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. Einverständnis des Prüfers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. **Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**
 - a. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
 - b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - c. Nachweis hinreichender französischer Sprachkenntnisse

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 25 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen: | 25 SWS |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3.BA.ÄG-1 – Einführung in die Ägyptologie	2 Semester	8 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.BA.ÄG-2 – Mittelägyptisch	3 Semester	17 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.BA.ÄG-3 – Koptisch	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.BA.ÄG-4 – Text und Kontext	2 Semester	10 LP	Hausarbeit von bis zu 20 Seiten und dreißigminütige mündliche Prüfung
Modul 3.BA.ÄG-5 – Neuägyptisch	2 Semester	15 LP	Einstündige Klausur.

2.2. Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Ägyptologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

4. Verpflichtende Praktika

Keine.